

SLRG Sektion Deutschfreiburg

Sektionsstatuten 05



SLRG SSS
Deutschfreiburg

Gegründet am 21.3.1964 in Murten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Deutschfreiburg", in der Folge SLRG Sektion Deutschfreiburg genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

²Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Die SLRG Sektion Deutschfreiburg ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere ausstehenden und fließenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport.

²Sie tut dies vor allem durch:

- Durchführen von Kursen im Bereich des Schwimmens, Tauchens und der Nothilfe-Ausbildung von Rettungsschwimmern
- Durchführung von Fortbildungskursen
- Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder
- Durchführung und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des SLRG-Gedankens
- Durchführung eines SLRG- und Wettkampftrainings für Sektionsmitglieder

Öffentliche Aufgaben

³Die SLRG Sektion Deutschfreiburg kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (Rettungsdienste, Badwache und ähnliches).

⁴Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Deutschfreiburg erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Kategorien

Mitglieder der Sektion Deutschfreiburg sind:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Mitglieder; Rechte und Pflichten

¹Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Nord-West und der SLRG Sektion Deutschfreiburg einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

²Die SLRG Sektion Deutschfreiburg ist in Bezug auf die Organisation und Verwaltung im Rahmen dieser Statuten frei. Übergeordnete Richtlinien sind einzuhalten.

³Für Unfälle, welche Teilnehmer an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder an anderen Veranstaltungen zustossen, kann die SLRG Sektion Deutschfreiburg nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie andere Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.

Art. 6 Aufnahme

Sämtliche natürliche Mitglieder der SLRG Sektion Deutschfreiburg sind Mitglieder der SLRG Region Nord-West und zugleich Mitglieder der SLRG. Sie werden durch den Vorstand der SLRG Sektion Deutschfreiburg aufgenommen. Die SLRG Sektion Deutschfreiburg führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 7 Vertretung gegenüber Zentralorganen

Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Nord-West von der Sektion vertreten.

Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.

Art. 8 Aktivmitglieder

Personen, welche an der Wasserrettung interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen.

Art. 9 Jugendmitglieder

Jugendliche bis sechzehn Jahre, die an der Wasserrettung interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen.

Art. 10 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche die SLRG Sektion Deutschfreiburg durch Beiträge oder Leistungen unterstützen.

Art. 11 Gönner

Behörden, Gesellschaften, Unternehmen sowie Vereine und Verbände, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Deutschfreiburg bekunden.

Art. 12 Ehrenmitglieder

¹Personen, die sich um die SLRG Sektion Deutschfreiburg im besonderen Ausmaß verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

²Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Art. 13 Austritt

Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich, per Postweg oder per Mail an den Assistenten der SLRG Sektion Deutschfreiburg, den Austritt erklären.

Art. 14 Ausschluss

¹Wer den Satzungen der SLRG nicht gerecht wird oder seinen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Deutschfreiburg nicht nachkommt, wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

²Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 10 Tagen an die Hauptversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weitezugserklärung ist schriftlich einzureichen.

³Mitglieder, die nach der ersten Mahnung den Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt haben, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe der SLRG Sektion Deutschfreiburg sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren / Kontrollstelle

Die Hauptversammlung

Art. 16 Hauptversammlung

¹Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Präsidenten einberufen.

²Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
- auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes

Art. 17 Einladung und Anträge

¹Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder und wird per Mail vom Assistenten versandt. Auf eigenen Wunsch können Mitglieder weiterhin eine schriftliche Einladung verlangen.

²Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. An der Hauptversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

Art. 18 Vorsitz

Der Präsident leitet die Hauptversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art. 19 Teilnahme und Stimmrecht

¹Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Hauptversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

²Die Kumulation oder die Vertretung ist unzulässig.

³Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Jede statutenkonform einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.

³Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Befugnisse

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung und Behandlung aller statutarischen Traktanden/Geschäfte
- Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
- Anträge an die Führungsorgane der SLRG

Art. 22 Statuarische Traktanden

Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- Mitteilungen, Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte in Kurzform:
 - Präsident
 - Kursleiterchef
 - Trainingsleiter Jugend & Erwachsene
 - Kassier
 - Revisoren
 - weitere Vorstandsbereiche
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren/Kontrollstelle
- Abänderung und Ergänzung der Statuten und Reglemente
- Wahlen Vorstand (jedes Mitglied in seinem Ressort)
- Wahl der Revisoren Kontrollstelle
- Vorstandskompetenz nicht budgetierter Ausgaben
- Genehmigung des Budgets, des Tätigkeits- und Materialprogrammes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Der geschäftsführende Vorstand umfasst mindestens fünf Personen. Es sind dies:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kursleiterchef
- Trainingsleiter Jugend & Erwachsene
- Kassier
- Sekretär

²Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Die aktuelle Organisation des Vorstandes ergibt sich aus einem Organigramm.

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Vertretung

¹Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

²Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 25 Unterschrift

¹Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.

²Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident und Kassier. Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.

Art. 26 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.

²Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

Art. 27 Befugnisse und Aufgaben

¹Der Vorstand ist zuständig für:

- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
- Einsetzen von Kommissionen zur Realisierung genau bestimmter Projekte
- Die Umsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft und der Beschlüsse der zentralen Organe
- Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten (Zweckartikel) aufgeführten Tätigkeiten
- Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der SLRG Region Nord-West und der SLRG

²Der Vorstand kann der Hauptversammlung neue Vorstandsmitgliedervorschlagen.

³Vorstandsmitglieder vertreten die Sektion soweit als möglich an regionalen und zentralen Anlässen.

Art. 28 Beschlussfassung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 29 Revisoren/ Kontrollstelle und Amtsdauer

¹Als Kontrollstelle amten zwei Revisoren.

²Die Revisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensstand der Sektion. Sie erstellen zuhanden der Hauptversammlung einen Revisorenbericht.

³Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Sektionsmitglieder sein, dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören.

⁴Die Buchprüfung muss durch kompetente Personen erfolgen.

⁵Für jedes neue Vereinsjahr wird ein Rechnungsrevisor für zwei Jahre gewählt.

IV. Finanzen

Art. 30 Mittel

Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Deutschfreiburg werden in der Regel eingebracht durch:

- Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge (Fr. 20.- bis Fr. 100.-)
- Beiträge der Regional- / Zentralkasse der SLRG
- Erträge aus den Dienstleistungen der SLRG Sektion Deutschfreiburg
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
- Dienstleistungen und Materialverkauf

Art. 31 Ausgabenkompetenzen

¹Die Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

²Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

³Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.

Art. 32 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

²Jede den in den Statuten festgelegten Maximaljahresbeitrag übersteigende Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

V. Stellung zur SLRG

Art. 33 Stellung zur SLRG

¹Die SLRG Sektion Deutschfreiburg anerkennt die Statuten der SLRG (Region und Zentralverband), deren Reglemente und Beschlüsse. Sie führt mindestens das unveränderte Emblem der SLRG (Richtlinien der Kommunikationskommission).

²Regional- und Zentralvorstand der SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Deutschfreiburg in Kenntnis zu setzen.

³Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.

⁴In begründeten Fällen können die zentralen Führungsorgane Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Deutschfreiburg einberufen oder einberufen lassen.

VI. Revision und Auflösung

Art. 34 Revision

¹Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder revidiert werden.

²Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Hauptversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

³Die Sektionsstatuten sind durch die SLRG Region Nord-West und anschließend durch den Zentralvorstand zu genehmigen.

⁴Statutenänderungen sind durch die Region und durch den Zentralvorstand zu genehmigen.

Art. 35 Auflösung

¹Die Auflösung der SLRG Sektion Deutschfreiburg kann durch eine hierzu besonders Auflösung einberufene Hauptversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

²Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nord-West zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Deutschfreiburg keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nord-West frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Art. 36 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Februar 2004 und wurden durch die Hauptversammlung vom 21. Februar 2020 in Murten angenommen.

²Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch Regional- und Zentralvorstand sofort in Kraft.

Murten, den 21. Februar 2020

Der Präsident

Der Vizepräsident

Pascal Hitz

Ruben Lenherr

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

SLRG Region Nord-West; am:

Namens des Regionalvorstandes

Dr. Peter Keller, Präsident

Barbara Schneider, Administration SLRG NW